FÖRDERVEREIN DER EVANGELISCHEN JUGEND IM DONAUDEKANAT REGENSBURG

Verwaltung: Evangelisches Jugendwerk Regensburg
Hemauerstraße 20a, 93047 Regensburg

Förderverein der EVANGELISCHEN JUGEND im Donaudekanat Regensburg

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »*Förderverein der Evangelischen Jugend im Donaudekanat Regensburg*«. Der Sitz des Vereins ist Regensburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, durch Mitgliederbeiträge und in anderer Art und Weise zur Finanzierung der

- Aktionen & Maßnahmen,
- Anschaffungen & Unterhalt des Materials,
- Erhalt der Strukturen und Unterstützung der Gremien,
- Unterstützung der Freizeitenarbeit,
- Unterstützung der Projektarbeit und
- Stellen, die nicht im Landesstellenplan festgeschrieben sind,

der Evangelischen Jugend im Donaudekanat Regensburg beizutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische (Kirchengemeinde, Firma, etc.) Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember).
Die Mitgliedschaft erlischt weiter

- bei Ableben des Mitglieds,
- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und den Rückstand auch nach Erinnerung nicht begleicht oder
- durch Ausschluss wegen grober Verstöße gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
Es entscheidet der Vorstand des Vereins bei der nächsten Vorstandssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Beitrags fest. Höhere freiwillige Beiträge und Spenden sind jederzeit möglich.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

6. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- den 1. und 2. Vorsitzenden,
- der_dem Kassenführer_in,
- der_dem Schriftführer_in,
- einer oder einem Beisitzenden,
- dem_der Vorsitzenden der EJR (Mitgliedschaft kraft Amtes) und
- der_dem geschäftsführenden Dekanatsjugendreferent_in (Mitgliedschaft kraft Amtes).

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
Die zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

7. Vertretung des Vereins und Befugnisse der Vorstandschaft

a) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Bei Verhinderung eines oder einer Vorsitzenden treten der_die Kassenführer_in bzw. wenn diese_r verhindert ist, auch der_die Schriftführer_in an deren Stelle.

b) Die Vorstandschaft beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel sowie über alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Vereinsvermögen zu mehren und den Zweck des Vereins zu fördern. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

c) Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein.
Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vorstandschaft kontrolliert wird.

8. Mitgliederversammlung

a) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Diese wird mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes einzuladen.

b) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
Eine Vertretung bei einer Abstimmung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

c) Der jährlichen Mitgliederversammlung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

d) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft. Über Anträge beschließt sie mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss von Zweidrittel aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Jugend im Donaudekanat Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 31.01.2006 beschlossen.
Letzte Änderung: 26.07.2021